

# Gründungsprotokoll

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins BIKEPARK Hölstein,  
mit Sitz in Hölstein.

Datum und Zeit: 03.04.2015, 20:00

Ort: Hölstein

Anwesende Gründungsmitglieder: Simone Wisler, Simone Schwab, Samuel Hasler, Ramon Dettwiler, Fritz Trüssel, Lukas Gisin

Vorsitz: Simone Wisler

Protokoll: Sebastian Schelker

Traktanden:

1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstandes

Folgenden Personen werden gewählt:

als Vorsitzende der Versammlung wird Simone Wisler gewählt.

als Protokollführerin Sebastian Schelker

## 2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen BIKEPARK Hölstein einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hölstein zu gründen.

## 3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

## 4. Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

Simone Wisler, Simone Schwab, Samuel Hasler, Ramon Dettwiler, Fritz Trüssel, Lukas Gisin

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 11 der Statuten wird die Präsidentin durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Entsprechend wählt die Versammlung als Präsidentin: Simone Wisler

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 21 der Statuten selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

  
Sebastian Schelker  
Protokollführerin

Simone Wisler  
Vorsitzende



# Statuten des Vereins : BIKEPARK Hölstein

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen BIKEPARK Hölstein besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Mountainbike-Sports
- Bau, Entwicklung, Erhalt und Betrieb vom Bike Park Hölstein (BPH)
- Durchführung von Events zur Förderung des Mountainbike-Sports

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Hölstein Baselland. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden Dritter oder Vermächtnissen sowie dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitglieder
- Einzelmitglieder
- Gönnermitglieder
- Kollektivmitglieder

**Art. 8**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Anträge können ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

**Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
  - b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»
  - c) Ausschluss wegen wiederholt nicht bezahlten Forderungen ( Nach 3. Mahnung)
- Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

**Generalversammlung****Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

**Art. 11**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Verabschiedung und Änderung der Statuten

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

**Art. 13**

Die Generalversammlung wird von der von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.

**Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Gründungsmitglieder erhalten ein höheres Stimmrecht welches 10 Stimmen entspricht.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben an der Generalversammlung oder durch vorab per Post eingereichte Stimmabgabe (mindestens 5 Tage vor der einberufenen Generalversammlung). Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 16**

Die Generalversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand statt. Dies muss nicht zwangsweise Jährlich geschehen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung Generalversammlung wird vom Vorstand bekannt gegeben.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

### **Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils bis zur Abwahl oder Rücktritt der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für alle Arten von Mitgliedern
- Vorschlag zur Änderung der Statuten

### **Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### **Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **Auflösung**

### **Art. 26**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 03.03.2015 in Hölstein angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin (Vorname, Name, Unterschrift)

 V. Wäler

Simone Wisker

Die Gründungsmitglieder (Vorname, Name, Unterschrift)

 Sebastian Schelker

 Ramon Dettwiler

 Fritz Trüssel

 Lukas Gisch

Lukas Gisch

 Samuel Hasler

 Simone Schwab